

## Information zur Prospektnutzung

Am 01.07.2012 sind aufsichtsrechtliche Regelungen in Kraft getreten, die das öffentliche Angebot von Wertpapieren betreffen. Intermediäre sind nur noch dann berechtigt, Wertpapiere öffentlich anzubieten, wenn der Emittent den jeweiligen Intermediären seine schriftliche Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt hat. Bis 30.06.2012 konnten Intermediäre Wertpapiere hingegen ohne eine solche Zustimmung anbieten, solange ein gültiger Prospekt des Emittenten vorlag.

Die Emittentin und die Treugeberin erteilen allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "Finanzintermediäre") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt gemeinsam mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die die Treugeberin daher die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin bzw. die Treugeberin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (d.h. die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 13.06.2020 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen.

Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin bzw. der Treugeberin vorbehalten.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**